Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 30. **Oels,** den 26. Juli 1901. **39. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 303. Oels, den 18. Juli 1901.

Der Königliche Kreisarzt Medizinalrath Dr. Staffhorst hierselbst ist vom 1. August bis 4. September d. J. beurlaubt und wird in den amtlichen Geschäften durch den Königlichen Kreisarzt Medizinalrath Dr. Reinkober zu Trebnitz vertreten.

Nr. 304. Oels, den 22. Juli 1901.

Der Königliche Kreisthierarzt Schwintzer hier ist vom 5. bis 31. August d. J. beurlaubt und wird durch den Thierarzt Schaepe hier vertreten.

Nr. 305. Oels, den 19. Juli 1901.

Für die nächste Veranlagungsperiode zur Ergänzungssteuer sind die Verzeichnisse derjenigen Personen, die dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, der Viehzucht, des Wein-, Obst- oder Gartenbaues dienende Grundstücke in Pacht- oder Nießbrauch haben, zu berichtigen bezw. zu vervollständigen. Die Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die seit der letzten Veranlagungsperiode bekannt gewordenen Abänderungen in den Personen bezw. den Pachtflächen unverzüglich dem hiesigen Königlichen Katasteramt mitzutheilen oder dahin Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Nr. 306. Oels, den 23. Juli 1901.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 8. Februar d. Js. (Seite 23) mache ich hiermit bekannt, daß sich noch weitere geeignete Pfleger, welche gesonnen sind, (sowohl schulunmündige als auch schulpflichtige) Fürsorgezöglinge zur Erziehung zu übernehmen, sich bei mir schriftlich durch Vermittelung des Herrn Ortsgeistlichen melden können.

Zu der Aufnahme solcher Zöglinge sollen hauptsächlich nur kleinere oder mittlere Grundbesitzer mit Ackerland, welche keine oder nur bis zu zwei unerzogene Kinder in ihrem Haushalte haben und die sonstigen Eigenschaften für den erwähnten Zweck besitzen, ausgewählt werden.

An Pflegegeld ist für einen Zögling, neben der Bekleidung, welche besonders beschafft wird, der tägliche Satz von 40 Pf. in Aussicht genommen.

Die übrigen Bedingungen können in meinem Amtslokale eingesehen werden.

Nr. 307. Oels, den 23. Juli 1901.

1. Aufkündigung der ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der im Beisein der Kreiscommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Oktober 1865, 27. November 1873 und 7. Dezember 1885 ausgefertigten und am 2. Januar 1902 einzulösenden Kreisobligationen des Kreises Oels sind die nachstehenden Nummern gezogen worden und zwar:

a. von den unter dem 2. Januar 1866 ausgefertigten Kreisobligationen (1. Emission):

Lit. A. über je 1500 Mark
Nr. 4, 10 und 14.

Lit. B. über 600 Mark
Nr. 3.

Lit. C. über je 300 Mark
Nr. 10, 29, 50, 68, 85, 103, 109, 136, 141, 166, 168, 175, 191, 203, 217, 225, 270, 329, 353 und 357.

Lit. D. über je 150 Mark
Nr. 10, 46, 79, 96, 115, 140, 143, 147, 151, 191 und 195.

Lit. E. über je 75 Mark
Nr. 2, 48, 71, 85, 95 und 109.

b. von den unter dem 22. Januar 1874 ausgefertigten Kreisobligationen (2. Emission):

Lit. A. über 1500 Mark
Nr. 2.

Lit. C. über je 300 Mark
Nr 37, 47, 56, 72 und 138.

Lit. D. über je 150 Mark
Nr. 5, 21.

Lit. E. über 75 Mark
Nr. 19.

c. von den unter dem 1. Januar 1886 ausgefertigten Kreisobligationen (3. Emission):

Lit. A. über je 1000 Mark
Nr. 10 und 39.

Lit. B. über je 500 Mark
Nr. 95, 189, 231, 286, 298 und 310.

Lit. C. über je 200 Mark
Nr. 27, 119, 256, 315, 395 und 399.

Die Besitzer der vorstehenden, zum 2. Januar 1902 hierdurch gekündigten Obligationen werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen vom

2. Januar 1902 ab bei der hiesigen Kreiscommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Bei der Einlösung der ausgeloosten Kreisobligationen sind die dazu gehörigen Talons nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen einzureichen. Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem oben genannten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die bereits früher ausgeloosste Kreisobligation der I. Emission und zwar:

Lit. D. Nr. 112 über 150 Mark

noch nicht realisirt ist. Der Inhaber dieser Obligation wird aufgefordert, zur Vermeidung weiterer Zinsverluste die Valuta baldigst zu erheben.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 308. Oels, den 24. Juli 1901.

Der Inhaber der Firma A. Nathan, Oels, Kaufmann Siegfried Held in Posen, beabsichtigt auf dem Grundstück Ohlauerstraße Nr. 36, dem sogenannten Ollendorff'schen Speicher, eine Anlage zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle zu errichten.

Gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr zulässig.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen bei mir zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Montag, den 12. August d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

in meinem Amtslokale hier anberaumt. Im Falle des Ausbleiben des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 309. Oels, den 22. Juli 1901.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Ausschuß des Vereins zur Erbauung der Gedächtnißkirche in Speyer die Genehmigung ertheilt, zum Besten der Vollendung der Gedächtnißkirche der Protestation von 1529 daselbst eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren **evangelischen** Haushaltungen des Regierungsbezirks Breslau zu veranstalten. Die Einsammlung im Kreise Oels erfolgt im Monat Dezember d. Js.

Nr. 310. Oels, den 22. Juli 1901.

Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat in einem Erkenntnisse vom 2. April d. Js. in Uebereinstimmung mit dem Erlasse vom 6. Juni 1888 (M. Bl. d. i. V. S. 124) den Grundsatz ausgesprochen, daß **diejenige Polizeibehörde,** in deren Bezirk ein Gesindedienstverhältniß besteht, **wo also der Dienst zu leisten ist,** ausschließlich zuständig ist, das Gesinde zum Antritt und zur Fortsetzung des Dienstes auf Grund der §§ 51 und 167 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 zwangsweise anzuhalten.

Nr. 311. Oels, den 24. Juli 1901.

Nachstehend bringe ich den Herren Standesbeamten die Kopialien-Entschädigungen, welche ihnen für die Ausfüllung der Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle für das Etatsjahr 1900 bewilligt worden sind, mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß sie die qu. Beträge gegen auf die Königliche Regierungshauptkasse zu Breslau lautende und nach dem unten abgedruckten Schema aufzustellende vorschriftsmäßige Quittung, welcher das Amtssiegel beizudrücken ist, bei der hiesigen Königlichen Kreiskasse in Empfang nehmen können.

Lfd. Nr.	Standesamt.	Sitz des Standesamtes.	Anzahl der Karten.	Geldbetrag pro Karte 3 Pf. M.	Pf.
1.	Bernstadt Stadt	Bernstadt	231	6	93
2.	Bernstadt Vorstadt	Bernstadt	128	3	84
3.	Bogschütz	Bogschütz	75	2	25
4.	Bohrau	Bohrau	69	2	07
5.	Briese	Briese	68	2	04
6.	Dobrischau	Stampen	112	3	36
7.	Fürsten-Ellguth	Fürsten-Ellguth	143	4	29
8.	Groß-Graben	Groß-Graben	142	4	26
9.	Groß-Weigelsdorf	Groß-Weigelsdorf	97	2	91
10.	Groß-Zöllnig	Groß-Zöllnig	104	3	12
11.	Gutwohne	Gutwohne	146	4	38
12.	Hundsfeld	Hundsfeld	171	5	13
13.	Juliusburg *)	Juliusburg	114	3	42
14.	Klein-Ellguth	Klein-Ellguth	114	3	42
15.	Korschlitz	Korschlitz	58	1	74
16.	Kraschen	Weidenbach	68	2	04
17.	Kunzendorf	Kunzendorf	116	3	48
18.	Ludwigsdorf	Ludwigsdorf	178	5	34
19.	Mühlatschütz	Mitt.-Mühlatschütz	65	1	95
20.	Oels *)	Oels	632	18	96
21.	Pontwitz	Alt-Ellguth	134	4	02
22.	Prietzen	Nieder-Prietzen	49	1	47
23.	Reesewitz	Reesewitz	100	3	00
24.	Sacrau	Sacrau	211	6	33
25.	Schickerwitz	Kurzwitz	113	3	39
26.	Schleibitz	Dörndorf	76	2	28
27.	Schmollen	Groß-Ellguth	134	4	02
28.	Sibyllenort	Sibyllenort	126	3	78
29.	Spahlitz	Rathe	124	3	72
30.	Stronn	Gimmel	77	2	31
31.	Süßwinkel	Kunersdorf	118	3	54
32.	Ulbersdorf	Ulbersdorf	86	2	58
33.	Vielguth	Vielguth	94	2	82
34.	Wabnitz	Wabnitz	87	2	61
35.	Wildschütz	Görlitz	60	1	80
36.	Woitsdorf	Woitsdorf	71	2	13
37.	Zantoch	Postelwitz	42	1	26
38.	Zessel	Buselwitz	124	3	72
		Summa	4657	139	71

. . . . . Mark . . . . Pfennige

in Worten ꝛc. Entschädigungen für Ausfüllung von . . . . . Stück Zählkarten über Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle für das Etatsjahr 1900 habe ich aus der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Breslau gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

. . . . . , den . . ten . . . . . 1901.

Der Standesbeamte.

(Siegel.) Unterschrift.

*) Das Standesamt ist aus Stadt- und Landbevölkerung zusammengesetzt.

Nr. 312. Oels, den 19. Juli 1901.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf die Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt pro 1901, Nr. 28, Seite 246 ff. vom 8. Juli d. Js. aufmerksam, in der die vom Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten gemäß § 33 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. August 1900, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) (Amtsblatt 1901 S. 316 ff.) bestätigten Sachverständigen namentlich aufgeführt und die diesen für ihre Mühewaltung zustehenden Entschädigungen festgesetzt sind.

Nr. 313. Berlin, den 24. Juni 1901.

An

sämmtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

Die Geflügelcholera bezw. eine ihr ähnliche, leicht übertragbare Darmseuche ist im letzten Frühjahr mehrfach von Geflügelausstellungen aus verschleppt worden und hat hierdurch namentlich in Mittel-, West- und Süd-Deutschland starke Verbreitung gefunden. Aus den hierüber gesammelten Nachrichten ergiebt sich, daß die Geflügelausstellungen häufig überhaupt nicht oder nur unvollkommen veterinärpolizeilich überwacht worden sind und daß auch nach Ermittelung eines Seuchenausbruchs oder Seuchenverdachtes auf den Ausstellungen nicht immer in zweckmäßiger Weise verfahren ist. Die Verbreitung der Geflügelseuche hat namentlich dadurch einen größeren Umfang gewonnen, daß Thiere von verseuchten Ausstellungen verschickt worden sind, bevor die Unverdächtigkeit genügend festgestellt war.

Zur künftigen Verhütung derartiger Vorkommnisse ersuche ich Eure $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ auf Grund des § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes und des § 7 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 die amtsthierärztliche Beaufsichtigung sämmtlicher öffentlichen Geflügel-Ausstellungen unter Beachtung folgender Gesichtspunkte anzuordnen.

1. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine genaue Bezeichnung der einzelnen Thiere und die ortspolizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Thiere und dessen Umgebung im Umkreise von 5 km seit mindestens 6 Wochen frei von Geflügelcholera und anderen seuchenartig auftretenden Geflügelkrankheiten sind.
2. Das am Ausstellungsorte eintreffende Geflügel ist beim Ausladen auf der Eisenbahn oder, wenn es auf dem Landwege eingeht, vor der Verbringung nach dem Ausstellungsplatze durch den mit der Aufsicht betrauten beamteten Thierarzt zu untersuchen. Dieser hat dabei die Beachtung der unter Nr. 1 für die Beibringung von Ursprungszeugnissen gegebenen Vorschriften zu prüfen und darf nur für solche Thiere, die auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung unverdächtig erscheinen, die Ueberführung nach dem Ausstellungsplatze gestatten.
3. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfizirt werden. Dies gilt namentlich auch für solche Käfige, die nach Benutzung zum Transport des Geflügels im Ausstellungsraum verwendet werden.

   Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß nach Entfernung der Futterreste, des Kothes und sonstiger Unreinigkeiten die Käfige pp. in allen ihren Theilen (auch Sitzstangen, Futter- und Tränkegeschirre) mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich gewaschen und demnächst mit Kalkmilch bestrichen werden. Statt Kalkmilch können auch andere gebräuchliche Desinfektionsmittel (fünfprozentige Karbolsäure, Kresolwasser, Kreolin, Lysol, Lazillol) verwendet werden.

   Wenn die Ausstellungskäfige unmittelbar neben einander aufgestellt werden, empfiehlt es sich, sie durch dichte Scheidewände (z. B. Glas- oder Blechplatten) von einander zu trennen.
4. In jeder Geflügelausstellung ist ein zur etwaigen Absonderung und näheren Untersuchung kranken oder verdächtigen Geflügels bestimmter, genügend großer und entsprechend ausgestatteter Raum bereit zu stellen, der gegen die sonstigen Ausstellungsräume derart abgeschlossen sein muß, daß eine Uebertragung von Seuchekeimen nicht stattfinden kann.
5. Das ausgestellte Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend veterinärpolizeilich zu beobachten. Der mit der Aufsicht betraute beamtete Thierarzt hat mindestens einmal am Tage sämmtliche Ausstellungsthiere zu besichtigen. Bei der Ueberwachung ist namentlich darauf zu achten, daß Cadaver gefallener Thiere oder erkrankter Geflügel aus den Käfigen pp. keinesfalls ohne Vorwissen des beamteten Thierarztes entfernt werden.
6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder eine andere leicht übertragbare Geflügelseuche aus oder wird der Verdacht solcher Seuchen durch den beamteten Thierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Thiere sofort in dem Beobachtungsraum (Nr. 4) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Thierarzte nur den mit der Pflege der Thiere betrauten Personen zu gestatten und diesen der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen zu verbieten.

   Vorstehende Anordnungen hat der beamtete Thierarzt schon vor dem polizeilichen Einschreiten zu treffen (§ 17 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes). Zugleich hat er sofort die Ortspolizeibehörde von seinen Feststellungen und Anordnungen in Kenntniß zu setzen und dem Regierungs-Präsidenten, nöthigenfalls telegraphisch, Anzeige zu erstatten.

   Derjenige Theil des Ausstellungsplatzes, auf dem das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von dem nach den Umständen angenommen werden kann, daß er durch Koth, Futterreste ꝛc., die von jenem Geflügel herrühren, verunreinigt worden ist, ist sofort gehörig zu reinigen und zu desinfiziren.
7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel aus den Ausstellungsräumen nicht entfernt werden, dasselbe gilt nach amtsthierärztlicher Feststellung eines Seuchenausbruches, zu der stets eine bakteriologische Prüfung erforderlich ist, für die Dauer von fünf Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat.

   Die Schlachtung gesunden Geflügels und die Ausführung der geschlachteten Thiere können auch vor Ablauf dieser Frist polizeilich gestattet werden, sofern nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung damit nicht verbunden ist.
8. Die Seuche gilt auch innerhalb des Beobachtungsraumes als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Thiere gefallen oder getödtet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden

Geflügels durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen die Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Thierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

9. Die Reinigung und Desinfektion (Nr. 6 letzter Absatz und Nr. 8) hat nach Maßgabe der Grundsätze in § 4 des mit dem Runderlasse vom 22. August 1897 — I. G. 6993 — mitgetheilten Entwurfes einer landespolizeilichen Anordnung zur Bekämpfung der Geflügelcholera zu erfolgen. Die Kleider und Stiefel des mit der Bewachung und Pflege des erkrankten und verdächtigen Geflügels betrauten Aufwartepersonals sind nach § 8 Ziffer 3 und 4 der Anlage A. zur Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 zu behandeln.

10. Im übrigen finden die Bestimmungen der zur Bekämpfung der Geflügelcholera erlassenen landespolizeilichen Anordnungen, namentlich über die unschädliche Beseitigung der Kadaver, auch auf Seuchenausbrüche in Geflügelausstellungen Anwendung.

Vorstehende Vorschriften gelten unbeschadet der bereits auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsviehseuchengesetzes erlassenen und der künftig etwa für den Fall und die Dauer einer größeren Seuchengefahr zu erlassenden Verbote der Abhaltung von Geflügelausstellungen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Oels, den 19. Juli 1901.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Nr. 314. Oels, den 18. Juli 1901.

Personal-Chronik.

Vereidigt: Der Bauergutsbesitzer Paul Fingerholz aus Groß-Zöllnig als Hilfsschöffe der Gemeinde Groß-Zöllnig, der Freistellenbesitzer Karl Michaelis aus Briese als Schöffe, der Freistellenbesitzer Karl Lustig aus Nieder-Briese als Hilfsschöffe der Gemeinde Briese.

Bestätigt: Der Inspektor Hermann Bennecke zu Jackschönau als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den selbstständigen Gutsbezirk Jackschönau; der Freistellenbesitzer Wilhelm Stein, der Freistellenbesitzer Karl Michaelis als Schöffen, sowie der Freistellenbesitzer Karl Lustig als Hilfsschöffe der Gemeinde Briese.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Netsche, den 18. Juli 1901.

Der Wittwe Laschinske zu Ludwigsdorf ist ein Schwein am Rothlauf verendet. Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amts-Vorsteher.
H. Grove.

Stampen, den 18. Juli 1901.

Der Knecht August Lichtenthal aus Süßwinkel, 19 Jahr alt, hat seinen Dienst bei dem Mühlenbesitzer Brutschek in Eichgrund ohne gesetzlichen Grund verlassen. Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises werden ersucht, nach demselben zu forschen und über etwaige Kenntniß seines Aufenthalts hierher zu berichten.

Der Amtsvorster.
gez. Pauly.

Bartkerey, den 22. Juli 1901.

Die Seuche unter den Schweinebeständen der Besitzer: Gottlieb Raschke—Bukowintke, E. Dettke II., K. Dettke II., K. Strauß—Maliers, Tschapke, K. Post und Reipert—Weißensee ist erloschen.

Der Amtsvorsteher.

Rauke, den 24. Juli 1901.

Unter dem Schwarzviehbestande der Frau Stellenbesitzer Rosine Auras ist die Seuche ausgebrochen. Die Sperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Pontwitz, den 24. Juli 1901.

Der Rothlauf bei den Schweinen des Bauergutsbesitzers Schönfelder zu Pontwitz ist erloschen, ebenso die seiner Zeit festgestellte Seuche unter den Schweinen des Lohngärtners Matzke zu Gut Pontwitz. Die erfolgte Desinfektion ist amtlich festgestellt und die Stallsperre aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Praetorius.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 30 des Oelser Kreisblattes.

Für die diesseitige Strecke von Groß-Graben bis Koschmin sind 1205 lfd. m Schneezaun mit 1,90 m hohen und 2,50 m langen Brettafeln zu liefern und aufzustellen. Bedingungen, sowie Vordruck zu den Angeboten können gegen Einsendung von 0,50 M, portofrei und baar zahlbar, von uns bezogen werden. Die Angebote sind mit der Aufschrift: „Angebot auf Schneezäune" zu versehen und versiegelt und verschlossen bis zum 15. August d. Js, Vormittags 11 Uhr, an die Betriebs-Inspektion Krotoschin, Kobylinerstraße 4, einzusenden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Krotoschin, den 25. Juli 1901.

Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspektion.

Klinker-

Flachwerke, sog. Biberschwänze, und Falzziegel

empfehlen zu zeitgemäß billigsten Preisen

Stradauer Thonwerke G. m. b. H.

Stradou p. Sachwitz.

Hodurek's Mortein

das anerkannt wirksamste Insektenvertilgungsmittel (der Nachahmung wegen auch **„Cometin"** genannt), Kennzeichen **Comet und rother Querstreifen**, ist käuflich in **Oels** bei **H. Siebenelcher, Hentschel & Pavel, Emil Gimmler, O. Jfflaender, Herm. Tiesler, Wilh. Maeker.**

Ich habe Bedarf für

zwei Milchcentrifugen für Handbetrieb.

Aeußerste Offerte mit genauer Adresse des Händlers erbitte an die Expedition dieses Blattes unter „Milch-Centrifuge."

Das Jdeal

aller Damen ist ein zartes, reines **Gesicht**, rosiges, jugendfrisches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und blendend schöner **Teint**. Jede Dame wasche sich daher mit:

Radebeuler Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul-Dresden.

Schutzmarke: Steckenpferd,

à St. 50 Pf. bei: **H. Regber.**

Kirchliche Nachrichten.

Am 8. Sonntage nach Trinitatis.

Gottesdienste in der Schloßkirche zu Oels.

Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Pastor Kähler.
Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Pastor Biehler.
Nachmittags 2 Uhr: Herr Sup. Ueberschär.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Pastor Biehler.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 1. August, 8½ Uhr: Herr Kandidat Speck aus Breslau.
Beichte früh 8¼ Uhr: Herr Pastor Kähler.

In der Propstkirche:

Militärgottesdienst: Mittags 11 Uhr Herr Superintendent Ueberschär.

Amtswoche:

1. für Taufen und Trauungen: Herr Pastor Schmidt, vertreten durch die hiesigen Geistlichen.
2. für Beerdigungen aus der Stadt: Herr Superintendent Ueberschär.
3. für Beerdigungen vom Lande: Herr Pastor Biehler.

Plüß-Staufer-Kitt

in Tuben und Gläsern mehrfach mit Gold- und Silbermedaillen prämirt, unübertroffen zum Kitten zerbrochener Gegenstände, bei:

R. Kaschade, Festenberg.
C. Liebeskind, Oels.
Oscar Tonndorf, Buchh., Bernstadt.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 20. Juli 1901.

Weizen, gelb . . .	17	20	16	80	16	—
Roggen	14	30	14	—	13	70
Gerste	13	70	13	40	12	80
Hafer	15	—	14	40	14	—
Erbsen	25	—	—	—	20	—
Kartoffeln	2	40	—	—	1	80
Heu	7	—	—	—	6	—
Stroh (100 Kilogr.)	7	50	—	—	6	50